Schlinger erkaufft, der Kessel, auch
ihnen hiermit Gestendig, wie es in seinem tun
treuen und gantzen allmachten gelegen
nicht erblichen geldhinder und willen se-
delmeyster, wegen und inhaltes des hier-
unter aufgerichten Vertrags, sambt aller Lehen
fellichkeiten recht und gerechtigkeiten Lib
und Eigendigkeiten, Herlichkeiten, Lehen
und andern Zubehörungen, buch und
Wüstungen, wilde fischerey, wie es des
erbs gelegen, die teuung und gerechten
Zeigen und weisen, aussgeschlossen aller
beschwerung, auch treuer sagen und unver-
pfendet, ehgemeldten Herrn Hans
Schenken, seinen Erben und Nachkomen
Lehen dieses, zum königlichen Stuhl
Bülissen zu Lehen gehen und gelangen
lassen und für ein tausent Dreyhundert
thaler, ~~nach~~ kaufsumma, welche der
kaufleute an gutten gülligen und gantzen
thalern oder anderer geraten gangbaren
Münze den thaler zu vier und zwantzig ungl
gerechnet,

gerechnet, vorgedachtem Rath also bald be-
handiget, und ausgerichtet. Dero-
wegen auch ermelter Herr Rath des selben
empfangenen 1300 thaler kaufsumma
cum renunciatione Exceptionis non numerate
pecunie quod, ledig und los sagen,

Hierauf auch also bald die Lütte mit
Eyd und Pflicht, neben erinnerung ihrer
schuldigen Dienst und Dienste angewiesen
im königlichen Stuhl aufgelassen und
in Lehen zu rechen gebetten,

Demnach ich gutten glauben versprochene kau-
fer und der selben nachkommen, ehe-
weiber und des Kessels nur rechte
gerechtige Landtsleute gerecht zu sein
und allen und jeden zu und aufhalten
ich eigenen auch zuvertreten und schad
los zu halten, Hiergegen hat
ermelderter Rath der sich seiner
Lehen und Lehenschaft bestendiglich zug